



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Goslarsche Straße 3 • 31134 Hildesheim

Herrn ATS Umwelttechnik GmbH Brabeckstr. 167 b 30539 Hannover



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Behörde für Arbeits-, Umweltund Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Frau Rucz

E-Mail: Heike.Rucz@gaa-hi.niedersachsen.de

Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft und Gentechnik (ZUS AWG)

Busverbindung ab Hauptbahnhof Linie 1 bis Rathausstraße Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 05.06.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 62815-478.M.0184 / ATS

Durchwahl 05121/163-237 Fax 05121/163-339 Hildesheim 06.06.07

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

Ihr Änderungsantrag vom 05.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren

aufgrund Ihres Antrages vom 05.06.2007 erteile ich Ihnen die Genehmigung für die gewerbsmäßige Vermittlung der Verbringung von Abfällen gem. § 50 KrW-/AbfG im nachfolgend beschriebenen Umfang:

1. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung gilt für die gewerbsmäßige Vermittlung des Einsammelns, Beförderns, Zwischenlagerns, Behandelns, Verwertens oder des Beseitigens von Abfällen nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Genehmigung gilt ferner für die gewerbsmäßige Vermittlung des Einsammelns, Beförderns und des Verwertens oder des Beseitigens von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbG) gemäß den Anhängen IIa und IIb des AbfVerbG.

Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Genehmigung aus anderen als in § 50 KrW-/AbfG genannten Gründen widerrufen werden muss. Daher ist die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes in die Genehmigung erforderlich.

2.2 Übertragbarkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Begründung:

Die Erteilung der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte setzt eine positive Zuverlässigkeitsprognose hinsichtlich des Antragstellers voraus. Dessen Zuverlässigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Daraus folgt, dass die Genehmigung in Bezug auf den Antragsteller erteilt wird. Dieses untersagt eine Übertragung auf Dritte.

2.3 Änderung der Rechtsform

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, ist für das neue Unternehmen eine neue Genehmigung erforderlich.

Begründung:

Die Genehmigung wird auf den Antragsteller bezogen erteilt. Da bei einer Rechtsformänderung die juristische Identität zum Genehmigungsinhaber verloren geht, ist in dem entsprechenden Fall eine neue Genehmigung erforderlich.

2.4 Verantwortliche Person

Vermittlungsgeschäfte nach dieser Genehmigung dürfen nur unter der Verantwortung der nachfolgend benannten Person abgeschlossen werden.

Verantwortliche Personen:

Herr Olaf Grundstedt, geb. 03.10.1968 Frau Anja Persicke, geb. 28.05.1969

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist eine Änderung dieser Genehmigung erforderlich. Die Änderung ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen. Für die neue(n) verantwortliche(n) Person(en) ist ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, sowie ein Sachkundenachweis vorzulegen.

2.5 Änderung der Firma des Genehmigungsinhabers

Wird die Firma Ihres Unternehmens geändert (ohne Änderung der Rechtsform), ist eine Änderung dieser Genehmigung erforderlich. Die Änderung ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen. Dem Antrag ist die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und gegebenenfalls der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

2.6 Änderung des Unternehmenssitzes

Wird der Sitz des Unternehmens verlegt, ist eine Änderung dieser Genehmigung erforderlich. Die Änderung ist schriftlich bei der für den neuen Sitz zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und gegebenenfalls der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

2.7 Andere erforderliche Genehmigungen etc.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen oder ähnliche Entscheidungen.

2.8 Grenzüberschreitende Verbringung

Soweit Sie Verbringungen aus dem, in oder durch das Gebiet der Europäischen Union vermitteln, sind Sie verpflichtet zu prüfen, ob die geplante Verbringung nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung und des AbfVerbG zulässig ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Begründung:

Die Verbringung von Abfällen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das KrW-/AbfG, die Nachweisverordnung, die Transportgenehmigungsverordnung und innerhalb der Europäischen Union durch das AbfVerbG und die EG-Abfallverbringungsverordnung abschließend geregelt. Nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ist die Verbringung von Abfällen in oder aus verschiedenen Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, verboten oder unterliegt Einschränkungen. Die Zulässigkeit von Verbringungen ist zudem beispielsweise von Erklärungen anderer Staaten gegenüber der Europäischen Union abhängig. Diese Erklärungen sind einem ständigen Wandel unterworfen. Um die Vermittlung illegaler Verbringungen zu verhindern, ist es erforderlich, dass vor einer Vermittlung die Zulässigkeit der geplanten Verbringung festgestellt und dokumentiert wird.

2.9 Erfassung der durchgeführten Vermittlungen

Alle durchgeführten Vermittlungen sind listenartig zu erfassen nach Anfallstelle, Abfallschlüssel, Menge, Verbleib und Datum des Vermittlungsgeschäftes. Die Liste ist fortlaufend zu nummerieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die allgemeine Bestimmung von § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG konkretisiert.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5 und 9 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung und Tarifnummer 2.1.32 des Kostentarifs. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid, dem Sie dann die Höhe der Kosten entnehmen können.

4. Hinweise

- **4.1** Gemäß § 50 KrW-/AbfG ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist. Werden derartige Tatsachen nachträgliche bekannt, ist die Genehmigung gegebenenfalls zu widerrufen.
- **4.2** Ein Verstoß gegen diese Genehmigung oder gegen andere abfallrechtliche Bestimmungen kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- **4.3** Eine Durchschrift dieser Genehmigung wird der zentralen Stelle für Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen (NGS, Alexanderstraße 4-5, 30159 Hannover) zur Kenntnis übersandt.

4.4 Für Abfallverbringungen innerhalb der Europäischen Union weise ich besonders auf das erforderliche Notifizierungsverfahren für Abfälle der "gelben" und "roten" Liste hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage